

werde. „ Siehe die Leipziger gelehrten zeitungen vom
Jahr 1733. N. XII. p. 101. sq.

§. XXII.

Dem natürlichen rechte muß das geoffenbahrte
in diesem stück ohnfehlbar bestimmen. Sie ha-
ben beyde einen urheber, welcher sich nicht widers-
sprechen kan. In jenem schliesset die sich selbst ge-
lassene vernunft den göttlichen willen, aus einer
weisen subordination der mittel und endzwecke, so
die feststellung einer dienst- und friedfertigen gesells-
schaft abzielet. In diesem wird sie durch die deut-
lichsten worte davon auf das vollkommenste übers-
führet. Hier finden wir ein geboth, dessen inhalt
ist: **Du solt nicht stehlen.** (*) Wie weit sich
dieses geboths verstand und meinung erstreckt, zei-
get Lutheri (**) erklährung: Zeitlich gut will
GOTT auch verwahret haben/ und hat gebot-
then/ daß niemand dem nächsten das seine ab-
breche noch verkürze. Denn stehlen heisset
nichts anders/ denn eines andern gut mit un-
recht an sich bringen/ damit kürzlich begrif-
fen ist allerley vorthail mit des nächsten nach-
theil/ in allerley handel. Das ist nun gar ein
weitläufftig gemein laster, aber so wenig ge-
achtet und wahrgenommen/ daß über die mas-
sen ist/ also daß wenn man sie alle an galgen
hencken sollte/ was diebe sind/ und doch nicht
heissen wollen/ sollte die welt bald wüste wer-
den, und beyde an henckern und galgen gebre-
chen. Denn es soll (wie ietzt gesagt) nicht al-
lein gestohlen heissen / daß man Taschen und
taschen räumer/ sondern um sich greiffen in
allen